

Bundesministerium fur
Verfassung, Reformen,
Deregulierung und Justiz
Museumstrae 7
1070 Wien

per E-Mail: team.z@bmvrdj.gv.at
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

ZI. 13/1 18/73

BMVRDJ-Z10.003/0003-I 3/2018

BG, mit dem ein Bundesgesetz uber die Spaltung von Genossenschaften (Genossenschaftsspaltungsgesetz – GenSpaltG) erlassen wird und mit dem das Genossenschaftsrevisionsgesetz 1997, das Genossenschaftsrevisionsrechtsanderungsgesetz 1997, das Gesetz uber Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, das SCE-Gesetz, das Firmenbuchgesetz, das Umgrundungssteuergesetz und das Bankwesengesetz geandert werden

Referent: Mag. Nikolaus C. Nonhoff, Rechtsanwalt in Wien

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der osterreichische Rechtsanwaltskammertag (ORAK) dankt fur die ubersendung des Entwurfes und erstattet dazu folgende

S t e l l u n g n a h m e :

Der ORAK begrut den Entwurf eines Genossenschaftsspaltungsgesetzes, schliet dieser doch eine echte Gesetzeslucke. Genossenschaften werden dadurch eine groere Flexibilitat und mehr Moglichkeiten zu Umgrundungen geboten. Dies ist durchaus sachlich gerechtfertigt.

Der Gesetzesentwurf orientiert sich im Wesentlichen am Gesetz uber die Spaltung von Kapitalgesellschaften (SpaltG), wobei hier die Besonderheiten der Rechtsform der Genossenschaften berucksichtigt werden.

Aus Sicht des ORAK wurde der Aspekt des Glaubigerschutzes sachgema gelost. Die Einholung eines Gutachtens eines zu bestellenden Revisors und die mangelnde Moglichkeit darauf zu verzichten stellt aus Sicht des ORAK keine besondere Erschwernis des Spaltungsprozesses dar und ist zur Zweckverfolgung gerechtfertigt.



Die Lösung, dass Gegner der Spaltung ein Kündigungs- bzw. Wahlrecht zusteht, erscheint einen geringeren Eingriff darzustellen, als das mit der Bezahlung einer Abfindung verbundene Ausscheiden als Gesellschafter. Die Praxis wird zeigen, ob sich diese neu geschaffene Möglichkeit bewährt.

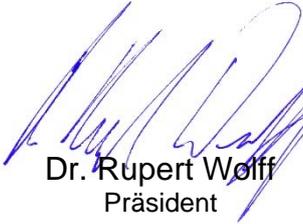
Zu begrüßen ist weiters die Möglichkeit einer Abspaltung zur Aufnahme durch eine Kapitalgesellschaft, die eine weitere Flexibilisierung für Genossenschaften darstellt.

Sachlich gerechtfertigt ist jedenfalls auch, dass die Anwendbarkeit des Umgründungssteuergesetzes auf die Spaltung von Genossenschaften vorgesehen werden soll, zumal die hiermit verbundenen steuerlichen Begünstigungen – ganz allgemein – eine Umgründung erst ermöglichen.

Ganz allgemein ist festzustellen, dass dieser Gesetzesentwurf eines Genossenschaftsspaltungsgesetzes von hoher legislativer Qualität ist. Dies zeigt sich nicht zuletzt an den Materialien, die durchaus den Charakter eines Gesetzeskommentares aufweisen.

Wien, am 30. Mai 2018

DER ÖSTERREICHISCHE RECHTSANWALTSKAMMERTAG


Dr. Rupert Wolff
Präsident

